

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

An das Amt der
Salzburger Landesregierung

Per E-Mail:landeslegistik@salzburg.gv.at

VERFASSUNGSDIENST

Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: sektion.v@bmrvdj.gv.at

Sachbearbeiterin:
Mag. Dr. Andrea Stanek-Reidinger
Tel.: +43 1 52152 2933
E-Mail:
andrea.stanek-reidinger@bmrvdj.gv.at

Ihr Zeichen/vom:
20031-IN/501/215-2018
1. Juni 2018

Betreff: Entwurf eines Salzburger Landesgesetzes, mit dem das Salzburger Datenschutz-Grundverordnung-Anpassungsgesetz 2018 erlassen wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Art. 10 Z 2 (§ 74 Abs. 1), Art. 12 Z 2 (§ 213 Abs. 2) und Art. 15 Z 2 (§ 124 Abs. 1):

Hinsichtlich der Weiterverarbeitung ist auf die Vorgaben des Art. 6 Abs. 4 DSGVO hinzuweisen, der die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken regelt. Es sollte klarer geregelt werden, aus welcher Datenverarbeitung jene Daten stammen, die weiterverarbeitet werden.

Zu Art. 18 Z 2:

Der Verweis in § 21 Abs. 2 umfasst auch die Bildverarbeitung (§§ 12 und 13 DSG). In diesem Zusammenhang stellt sich die grundsätzliche Frage, wie eine nicht-automatisierte Bildverarbeitung vorgenommen werden soll, zumal selbst eine analoge Bildverarbeitung als automatisierte Datenverarbeitung anzusehen wäre.

Zu Art. 19 Z 3:

Die in § 65a Abs. 1 Z 2, 4 und 5 jeweils vorgesehene Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens, der Sozialversicherungsnummer und der Zentralmelderegister-Zahl führt durch die Verknüpfung dieser Daten bei einer Person zu einer Umgehung der Bereichsabgrenzung im Sinn der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung. Unklar ist auch, aus welchem Tätigkeitsbereich der Anlagen zur E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung das bereichsspezifischen Personenkennzeichen verwendet wird und zu welchem Zweck darüber hinaus die Sozialversicherungsnummer und die Zentralmelderegister-Zahl

einer Person überhaupt benötigt werden, zumal die Abfrage im Zentralen Melderegister auch nach dem alleinigen Abfragekriterium des Wohnsitzes möglich ist.

Wenn diese Daten jedoch nicht unbedingt zur Erreichung des Zwecks benötigt werden, dürfen sie auf Grund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO auch nicht verwendet werden. Insbesondere sollte daher geprüft werden, ob im Sinne des E-Government-Systems ausschließlich mit dem bereichsspezifischen Personenkennzeichen das Auslangen gefunden werden kann.

Art. 40 Z 9:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung der Sozialversicherungsnummer als Identifikator für natürliche Personen außerhalb der Ingerenz der Sozialversicherung grundsätzlich vermieden werden sollte. Es sollte daher geprüft werden, ob in § 56 Abs. 1 Z 1 nicht mit dem bereichsspezifischen Personenkennzeichen das Auslangen gefunden werden kann.

Zu Art. 43 Z 3:

Die zu verarbeitenden Datenarten sollten im Gesetzestext taxativ aufgezählt werden. Es wird daher angeregt, das Wort „insbesondere“ im Einleitungsteil des § 17 Abs. 2 zu streichen.

Wien, 8. Juni 2018

Für den Bundesminister:

MMag. Thomas Zavadil

Elektronisch gefertigt

